

Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles
"Ehemalige Bodenentnahmestelle Wilsche" (LB-GF 8)

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 18.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

- (1) Nach Beendigung des Bodenabbaus in der ehemaligen Bodenentnahmestelle auf den unter § 2 näher bezeichneten Flurstücken hat sich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers spontan ein dichter Bruchwald entwickelt, wie er wegen der jahrzehntelang betriebenen Gewässerbegradigungen und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung immer seltener anzutreffen ist.

Dieser Bruchwald stellt ein wichtiges Rückzugsgebiet für Amphibien und selten gewordene Pflanzenarten dar und fungiert als ein Bindeglied zwischen der ehemaligen Bahntrasse und den Teichen der nördlich gelegenen ehemaligen Kiesgrube am Filsberg und dem anschließenden Wittmoor.

Aus ökologischer Sicht trägt der Bruchwald somit zur Vernetzung verschiedener Biotope bei und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Naturhaushaltes.

- (2) Durch die Unterschutzstellung wird gewährleistet, daß der Bestand der unter § 2 näher bezeichneten Fläche als
1. Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und Grundlage für deren Weiterentwicklung,
 2. Verbindungsglied verschiedener Feuchtgebiete und
 3. Rückzugsort
- gesichert ist.

§ 3
Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt ganz oder teilweise folgende Flurstücke: Gemarkung Wilsche, Flur 4, Flurstück 346/44, 156 und 349/47.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarze Punktreihe festgelegt. Die die schwarze Punktreihe von innen berührende Linie stellt die Grenze des Schutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Bodenentnahmestelle Wilsche" ist verboten

1. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
2. die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Tümpeln, Wasserläufen und sonstigen Wasserflächen,
3. der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
4. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
5. die Entnahme oder sonstige Schädigung der dort vorhandenen Tiere oder Pflanzen,
6. die Veränderung oder Beseitigung von Sträuchern, Bäumen oder Gehölzen,
7. das Einbringen von standortfremden Pflanzen,
8. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Reiten,
9. der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln,
10. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeglicher Art u. ä.,
12. eine andere Handlung, die das geschützte Gebiet schädigt, gefährdet oder verändert.

§ 4
Ausnahmen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen:

1. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils, die durch die Stadt Gifhorn veranlaßt oder ausgeführt werden und
2. die ordnungsgemäß Ausübung der Jagd.

§ 5
Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Gifhorn auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 vereinbar ist oder
 2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 6
Wiederherstellung

Wer ohne die erforderliche Befreiung oder ohne daß eine Ausnahme zugelassen ist eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Beeinträchtigungen auf Verlangen der Stadt Gifhorn durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000, -- geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 18.10.1990

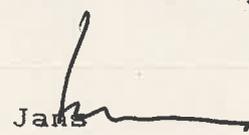
Stadt Gifhorn



Birth
Bürgermeister



Der Stadtdirektor
In Vertretung



Jans
Stadtrat

